

## **Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz - LTTG)**

### **hier: Beschäftigtenübergang gem. § 1 Abs. 4 LTTG im Falle einer Notvergabe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Arbeitnehmervertretungen erhalten wir immer wieder Nachfragen zu Ankündigungen von Busunternehmen im eigenwirtschaftlichen Verkehr Konzessionen zurückgeben zu wollen. Dies erfolgt für Linien, in denen absehbar Ausschreibungen anstehen. Es wird die Sorge geäußert, dass dann bei sich anschließenden Notvergaben von den Aufgabenträgern ein Beschäftigtenübergang gemäß § 1 Abs. 4 Landestariftreuegesetz nicht angeordnet würde.

#### **§ 1 Abs. 4 Landestariftreuegesetz** lautet:

„Aufgabenträger haben im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1170/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung Auftragnehmer auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dazu zu verpflichten, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, ein Angebot zur Übernahme zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu unterbreiten. Der bisherige Betreiber ist nach Aufforderung des Aufgabenträgers binnen sechs Wochen dazu verpflichtet, dem Aufgabenträger alle hierzu erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. In einem repräsentativen Tarifvertrag im Sinne von § 4 Abs. 3 können Regelungen zu den Arbeitsbedingungen getroffen werden, auf die im Falle einer Übernahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 als vorrangig verwiesen werden kann.“

Somit ist nach § 1 Abs. 4 LTTG hinsichtlich des Beschäftigtenübergangs im Falle eines Betreiberwechsels bei einer Vergabe grundsätzlich eine unbedingte Anordnungspflicht des Aufgabenträgers vorgesehen.

Für ein Absehen von einem Beschäftigtenübergang besteht bei Notvergaben als Interimsvergaben kein Spielraum.

Insoweit sei auch darauf verwiesen, dass Ausnahmen bei § 131 Abs. 3 GWB lediglich in besonders gelagerten atypischen Fällen bestehen. Eine bloße Interimsvergabe zählt nicht hierzu (Herr Prof. Dr. Bayreuther in Linke, Kommentar zur Verordnung (EG) 1370/2007, 2. Auflage 2019, Art. 4 Rdnr. 53 d der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Für Rückfragen und weitere Informationen zum LTTG steht Ihnen die Servicestelle gerne zur Verfügung.

Telefonisch erreichbar sind wir unter folgender Telefonnummer: 0651 1447-244.

Um uns schriftlich zu kontaktieren senden Sie Ihre Anfrage bitte an folgende Adresse:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
– Servicestelle Landestariftreuegesetz –  
Moltkestr. 19  
54292 Trier

oder per E-Mail: [servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de](mailto:servicestelle-lttg@lsjv.rlp.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Servicestelle LTTG